

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Herr
Peter Fritz
Tillmann- Siebel- Str. 12

57258 Freudenberg

Gmund, 22. Februar 2002 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Osterberg“, Gemeinde 57258 Freudenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Peter Fritz vom 03. Dezember 2001 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 9/54 und 10/219 (Starts und Landungen), Gemarkung Freudenberg
3. Die Erlaubnis ist bis zum **10. März 2002** befristet und wird auf Widerruf erteilt. Sie gilt für Herrn Peter Fritz und einem von ihm benannten Personenkreis.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund. Schulungsbetrieb ist erlaubt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Schleppwinde muss so aufgestellt werden, dass der Windenfahrer während des Schleppbetriebes den kreuzenden Weg in der Schleppstrecke einsehen kann.
2. Die Kreuzung des Weges mit dem Schleppseil muss bei ausgelegtem Schleppseil durch einen Streckenposten gesichert sein. Nur wenn sichergestellt ist, dass keine Fahrzeuge oder Personen durch das den Weg kreuzende Schleppseil gefährdet werden können, kann auf den Streckenposten verzichtet werden.
3. Zum geplanten Naturschutzgebiet „Wending- und Peimbachtal“ im Osten ist während des Start- und Landevorganges ein Horizontalabstand von mindestens 100 m und beim Überfliegen der geplanten Naturschutzgebiete eine Mindesthöhe von 300 m über Grund einzuhalten.
4. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und An-

schüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.

5. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Winde, Absperrungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen. Die Winden dürfen nur auf die als Startplätze bezeichneten Grundstücke oder die unmittelbar angrenzenden Wege aufgestellt werden.
6. Es dürfen keine Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) auf den Startplätzen durchgeführt werden.
7. Starts dürfen nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr** stattfinden.
8. Die Herrichtung der Startplätze durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
9. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinden auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
10. Die allgemeine Erholung in den betroffenen Landschaftsräumen darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist die uneingeschränkte Benutzung der an den Startplätzen angrenzenden Wege zu gewährleisten.
11. Die Zufahrt zu den Start- und Landeplätzen darf nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
12. Zur Platzrunde des Flugplatzes Hünsborn ist ausreichender Abstand zu halten. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist der Flugplatzhalter zu informieren.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 3. Dezember 2001 beantragte Herr Peter Fritz die Erteilung einer Erlaubnis für Außenstarts und –landungen gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Siegen- Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Da sich aber das Schleppgelände in unmittelbarer Nähe des geplanten Naturschutzgebietes „Wending- Peimbachtal“ befindet, wurden entsprechende naturschutzfachliche Auflagen in dem Bescheid mit aufgenommen.

Die Erlaubnis wird zunächst befristet erteilt, da noch eine Stellungnahme des Luftamtes Münster aussteht. Mit Auflagen wurde sichergestellt, dass der Flugbetrieb am Flugplatz Hünsborn nicht beeinträchtigt wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Jürgen Hansmeyer vom 20.11.2001 nachgewiesen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb